

Stadt Heidenau  
Stadtwahlausschuss  
Der Vorsitzende

## Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse des zweiten Wahlgangs der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Heidenau am 13. April 2025

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2025 das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 13. April 2025 ermittelt und wie folgt festgestellt:

### I. Ergebnis der Bürgermeisterwahl

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	11.329
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	2.066
<b>A1+A2</b>	<b>Wahlberechtigte insgesamt</b>	<b>13.395</b>
<b>B</b>	<b>Wählerinnen und Wähler insgesamt</b>	<b>5.771</b>
B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	1.785
B2	darunter Briefwählerinnen und Briefwähler	1.730
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>	<b>19</b>
<b>D=E</b>	<b>Insgesamt abgegebene gültige Stimmen</b>	<b>5.752</b>

Zahl der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Wahlvorschläge	Bewerber	Beruf oder Stand	PLZ, Wohnort	Gültige Stimmen
HBI	<b>Oertel, Conny</b>	Erzieherin	01809 Heidenau	<b>2.957</b>
CDU	<b>Franz, Marion</b>	Erste Beigeordnete, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), Juristin	01809 Heidenau	<b>2.795</b>
<b>Summe (D=E)</b>				<b>5.752</b>

Damit wird festgestellt, dass Frau Conny Oertel mit 2.957 gültigen Stimmen im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hat und somit gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zur Bürgermeisterin der Stadt Heidenau gewählt ist.

### II. Rechtsbehelf

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna - erheben. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens zehn Wahlberechtigte beitreten.

Heidenau, 15. April 2025

Torsten Walther  
Vorsitzender des Stadtwahlausschusses

Jürgen Opitz  
Bürgermeister